

BGer C 188/02 vom 21. Februar 2003

Bundesgericht, 2003-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_188_02

FR: TF C 188/02 du 21 février 2003

IT: TF C 188/02 del 21 febbraio 2003

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 58 Abs. 1 VwVG kann die Verwaltung die angefochtene Verfügung bis zu ihrer Vernehmlassung in Wiedererwägung ziehen. Sie eröffnet die neue Verfügung ohne Verzug den Parteien und bringt sie der Beschwerdeinstanz zur Kenntnis (Art. 58 Abs. 2 VwVG). Nach Abs. 3 Satz 1 der selben Vorschrift setzt die Beschwerdeinstanz sodann die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist. Diese Bestimmung findet gemäss Art. 1 Abs. 3 VwVG zwar grundsätzlich keine Anwendung auf das Verfahren letzter kantonaler Instanzen. Es ist indessen nicht bundesrechtswidrig, wenn die Kantone auf Grund von ausdrücklichen Vorschriften oder einer sinngemässen Praxis ein Art. 58 VwVG entsprechendes Verfahren vorsehen (BGE 103 V 109 Erw. 2; ZAK 1992 S. 117 Erw. 5a). Demnach beendet eine lite pendente erlassene Verfügung den Streit nur insoweit, als sie den Anträgen der Beschwerde führenden Partei entspricht. Soweit aber den Begehren nicht stattgegeben wurde, besteht der Rechtsstreit weiter. In diesem Fall muss die Beschwerdeinstanz auf die Sache eintreten, ohne dass die Beschwerde führende Partei die zweite Verfügung anzufechten braucht (BGE 113 V 237 ; ZAK 1992 S. 117 Erw. 5a).

E. 2

Mit der Verfügung vom 13. Februar 2002 verneinte das KIGA den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. Januar 2002. Mit der neuen Verfügung vom 10. April 2002 bejahte es diesen Anspruch ab 14. März 2002. Demzufolge lehnte die Verwaltung sinngemäss weiterhin jegliche Leistungen für die Periode vom 1. Januar bis 13. März 2002 ab. Insoweit war die kantonale Beschwerde nicht gegenstandslos geworden. Darauf hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren zutreffend, wenn auch erfolglos, hingewiesen. Bezüglich der erwähnten Zeitspanne hat die Vorinstanz mit Ziffer 1 ihres Beschlusses den Prozess somit zu Unrecht als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. In diesem Punkt ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich begründet (Art. 36a OG).

E. 3

Der Beschwerdeführer verlangt direkt eine materielle Prüfung des streitig gebliebenen Anspruchs durch das Eidgenössische Versicherungsgericht. Nachdem die Vorinstanz sich jedoch hierüber nicht geäussert hat, kann dem nicht stattgegeben werden. Die Sache ist vielmehr an das in der Zwischenzeit zuständig gewordene Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt zurückzuweisen, damit es über den Anspruch auf

Arbeitslosenentschädigung für die Periode vom 1. Januar bis 13. März 2002 befinde.

E. 4

Da es vorliegend um eine prozessuale Frage und somit nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Das unterliegende KIGA hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Da der Beschwerdeführer obsiegt, steht ihm zudem eine Parteientschädigung zu (Art. 159 Abs. 1 OG), womit sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.